



Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Gemeinde

am

Wochentag	Datum
Dienstag	09.04.2019

Übersicht

über die vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 09.04.2019 gefassten Beschlüsse:

I. Öffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.01.2019	
4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0001/14/25
5	1. Satzung zur der Änderung der Hauptsatzung vom 17.05.2017	BV/1099/14
6	Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/1098/14
7	Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse und Gremien	BV/0747/14/4
8	Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens Much-Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt öffentlichen Rechts	BV/0013/14/1
9	Wohnungspolitisches Handlungskonzept	BV/0571/14/5
10	REGIONALE 2025 "Das Bergische RheinLand" - Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen Siegburg und Lohmar	BV/1107/14

11	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Festlegung der Gebietsabgrenzungen der beiden Stadtumbaugebiete in Neunkirchen und Seelscheid	BV/0792/14/4
12	Antrag auf Änderung der Abgrenzungssatzung Nackhausen	BV/1047/09/1
13	Bebauungsplan Nr. 66 N „Schöneshof Erlenbitze“, A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; B) Bauverpflichtungsvereinbarung; C) Satzungsbeschluss	BV/0768/14/4
14	Aufhebung des Sperrvermerks für die Beschaffung notwendiger Steh-Sitz-Tische	BV/1112/14
15	Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/1105/14
16	Schriftliche Anfragen	
17	Mitteilungen	

II. Nichtöffentlicher Teil

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
18	Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 29.01.2019	
19	Bericht über die Ausführung der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BVNÖ/0001/14/22/2
20	Schriftliche Anfragen	
21	Mitteilungen	

Niederschrift

Vorbemerkungen

1. Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr
2. Ende der Sitzung : 20:30 Uhr
3. Ort der Sitzung : Ratssaal im Rathaus in Neunkirchen, Hauptstr. 78, 53819
Neunkirchen-Seelscheid
4. Datum der Einladung : 28.03.2019
5. Teilnehmerliste:

Vorsitzende

Sander, Nicole

CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)

Bandow, Karin
Biemer, Christa
Bücher, Heinrich
Grümmer, Kurt
Gunkel, Wilhelm
Kloevekorn, Timm
Krämer, Marion
Parpart, Hans-Jürgen
Renno, Werner
Sterleadov, Alexandru
Stolze, Andreas
Witzke, Horst

SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)

Feister, Hans-Otto
Galinsky, Ulrich
Geb, Arnd
Jagus, Karin
Krüger, Manfred
Männig, Nicole
Maus, Wolfgang
Schmitz, Peter
Vogel, Annegret
Zessinger, Siegfried

FDP-Fraktion (Ratsmitglieder)

Benn, Rosemarie
Frohnhofer, Renate
Hadamik, Heinz

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglieder)

Gallasch, Gunter
Gerbracht, Berthold
Palonen-Heiße, Tarja

Fraktion "Bürgernahe Grüne" (Ratsmitglieder)

Brox, Elmar
Kierspel, Silke

Ratsmitglieder fraktionslos

Demmer, Guido

Schriftführer

Winnen, Marco

Folgende Mitglieder fehlen entschuldigt:

Frau Ursula Heimann (CDU-Fraktion)

Verwaltung:

Herr Märzhäuser (Beigeordneter)

Frau Birnstengel

Herr Kurtenbach

Herr Hagen

Herr Schulz

Herr Franken

Herr Dippel

Frau Steven

Frau Bürgermeisterin Nicole Sander, eröffnet die Sitzung des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Anerkennung der Tagesordnung	
--------------	-------------------------------------	--

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 2	Einwohnerfragestunde	
--------------	-----------------------------	--

Auf Nachfrage von Herrn Gerlach teilt die Verwaltung mit, dass bislang keine Erkenntnisse vorliegen, dass es auf dem Kleinspielfeld in Wolperath zu Problemen bei den Spielzeiten zwischen verschiedenen Gruppen (Kinder und Erwachsene) komme.
Im Rahmen des zukünftigen überörtlichen Ordnungsdienstes werde der Bereich jedoch hin und wieder in die Kontrollfahrten mit eingebunden.

TOP 3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.01.2019	
--------------	--	--

Einwendungen liegen nicht vor.

TOP 4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0001/14/25
--------------	---	----------------------

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 26.03.2019 wird beschlossen:

Die als erledigt gekennzeichneten Tagesordnungspunkte werden von der Liste genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5	1. Satzung zur der Änderung der Hauptsatzung vom 17.05.2017	BV/1099/14
-------	---	------------

1. § 10 Absatz 8 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.

2. § 10 Absatz 9 der Hauptsatzung wird Absatz 8.

Aufgrund der notwendigen Neuregelung der Stellvertretung in den Ausschüssen (Ratsbeschluss vom 27.11.2018) teilte die Kommunalaufsicht seinerzeit mit, dass eine zusätzliche Regelung in der Hauptsatzung nicht zulässig sei.

Auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sieht eine solche Regelung nicht vor.

1. § 12 Absatz 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NW werden sämtliche Ausschüsse des Rates von der Regelung ausgenommen, wonach die jeweiligen Vorsitzenden grundsätzlich gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NW eine Aufwandsentschädigung als zusätzliche monatliche Pauschale erhalten.

Mit der Änderung des § 46 GO NW (Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 –GV. NRW S. 738-) wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kommunen nicht nur einzelne, sondern auch sämtliche Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Vorsitz ausnehmen können.

Gesetzlicher Regelfall bleibt die monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitze.

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hatte sich bereits in der Sitzung des Rates am 29.11.2016 (Vorschlagsliste Bürgerhaushalt zum Haushalt 2017 und Haushaltssanierungsplan 2012-2021) einstimmig gegen eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitze ausgesprochen. In der Sitzung am 16.05.2017 bestätigte der Rat diesen Beschluss im Rahmen der Neufassung der Hauptsatzung.

Durch die jetzige Klarstellung im § 46 GO NW ist eine entsprechende Neufassung des § 12 der Hauptsatzung erforderlich.

Für diese Änderung ist zwingend eine **zwei Drittel Mehrheit** der Mitglieder des Rates notwendig.

1. § 15 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete / ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Diese / dieser ist die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Gemäß der Stellungnahme der Kommunalaufsicht (Gesprächsvermerk vom 03.04.2017) ist die Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.03.2019 wird folgender Beschluss gefasst:

Die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.05.2017 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich

29	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, Herr Demmer, Bürgermeisterin)
3	Nein-Stimmen	(FDP-Fraktion)

TOP 6	Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/1098/14
--------------	---	-------------------

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 29. Dezember 2018, wurde **§ 48 GO NRW - Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen** geändert.

Die Änderung beinhaltet die in ***kursiver Fettschrift*** dargestellte Ergänzung in § 48 Absatz 4 GO NRW:

4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, ***soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.*** Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

Demnach ist eine generelle Sitzungsteilnahme von sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürgern im nichtöffentlichen Teil einer Ratssitzung rechtlich nicht möglich.

Analog hierzu können sachkundige Bürger/innen nur noch am nichtöffentlichen Teil von Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen sie zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt wurden.

Die entsprechenden Anpassungen können der beigefügten Geschäftsordnung im Änderungsmodus entnommen werden.

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.03.2019 wird beschlossen:

Die §§ 13 Abs. (3) und 33 Abs. (6) der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 02.11.2000 in der Fassung vom 16.05.2017 erhalten folgende Neufassung:

§ 13

- (3) Sachkundige Bürger/innen können an der nichtöffentlichen Sitzung des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen, **soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.** Die sachkundigen Bürger/innen haben sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 33

- (6) Sachkundige Bürger/innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

TOP 7	Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse und Gremien	BV/0747/14/4
--------------	---	---------------------

Mit Antrag vom 22.01.2019 hat die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Frau Sylvia Greuel als neue sachkundige Bürgerin benannt und die o.g. Nachbesetzung beantragt.

Mit Antrag vom 27.03.2019 hat die CDU-Fraktion Frau Anke Nolte als neue sachkundige Bürgerin benannt und die o.g. Nachbesetzung beantragt.

Zudem sind Frau Greuel und Frau Nolte in der Liste der stellvertretenden Mitglieder für die Ausschüsse des Rates aufzunehmen.

Die nach Beschlussfassung aktuelle Zusammensetzung der Ausschüsse und Gremien ist beigefügt.

Auf Vorschlag der Verwaltung wird beschlossen:

A) Ersatzwahl zum Schulausschuss:

Die sachkundige Bürgerin Frau Anke Nolte, wird als Nachfolgerin von Herrn Mario Weesbach in den Schulausschuss gewählt.

B) Ersatzwahl zum Wahlausschuss:

Die sachkundige Bürgerin Frau Sylvia Greuel, wird als Nachfolgerin von Frau Tarja Palonen-Heiße, zur persönlichen Stellvertreterin von Herrn Berthold Gerbracht in den Wahlausschuss gewählt.

C) Wahl der stellvertretenden Mitglieder für die Ausschüsse des Rates:

Die stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, werden wie in den beigefügten Listen (Anlage 2) festgelegt, gewählt.

Die übrigen Ausschuss- und Gremiumsbesetzungen bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Im Anschluss wird Frau Anke Nolte durch die Bürgermeisterin in ihr Amt als sachkundige Bürgerin eingeführt. Frau Nolte bekundet die Verpflichtung durch Handschlag.

TOP 8	Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens Much-Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt öffentlichen Rechts	BV/0013/14/1
--------------	--	---------------------

Mit Art. 2 des zum 04.07.2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW, Seite 496) wurden die Sätze 5 und 6 von § 114 a Abs. 8 GO NW neu gefasst.

Nach der bis dahin geltenden Regelung wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt, so auch nach der letzten Kommunalwahl 2014.

Dadurch läuft die Wahlzeit des amtierenden Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens Much-Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt öffentlichen Rechtes bereits am 24.06.2019 vor dem Ende der laufenden Wahlperiode aus.

Durch die einmalige Verlängerung der Wahlperiode für die am 25.05.2014 gewählten Räte auf über sechs Jahre war die bisherige Regelung nicht mehr stimmig. Die genannte Neuregelung gewährleistet nunmehr, dass künftig die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden.

Die Übergangsregelung von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 legt fest, wie hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder zu verfahren ist, die nach der bisherigen Regelung im Jahre 2014 auf fünf Jahre gewählt worden sind.

Demnach muss eine Neuwahl zur Besetzung des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens Much-Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt öffentlichen Rechtes für den Rest der bis zum 31.10.2020 laufenden Amtsperiode der im Jahr 2014 gewählten Räte erfolgen.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 05.02.2019 wird beschlossen:

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens Much-Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt öffentlichen Rechtes werden folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter gemäß der beigefügten Anlage 1 gewählt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9	Wohnungspolitisches Handlungskonzept	BV/0571/14/5
--------------	---	---------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2019 mit der Angelegenheit befasst und die nachstehenden Beschlussempfehlungen abgegeben.

Die Anlage zu TOP 9 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigefügt.

Es wird beschlossen:

- A) Das Wohnungspolitische Handlungskonzept der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, welches eine Handlungsstrategie zur Schaffung von bezahlbarem, generationengerechtem und energieeffizientem Wohnraum beinhaltet, wird als verbindliche Grundlage der Wohnraumentwicklung für Neunkirchen-Seelscheid beschlossen.
- B) Die Verwaltung wird beauftragt, durch die Einbindung verschiedener Akteure wie der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften sowie Privatinvestoren die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass bezahlbarer, generationengerechter und energieeffizienter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. Geeignete Förderprogramme sind gezielt zu nutzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10	REGIONALE 2025 "Das Bergische RheinLand" - Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen Siegburg und Lohmar	BV/1107/14
---------------	--	-------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2019 mit der Angelegenheit befasst und die nachstehende Beschlussempfehlung abgegeben.

Die Anlage zu TOP 10 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigelegt.

Es wird beschlossen:

Der vorgelegten Absichtserklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sowie der Städte Siegburg und Lohmar im Rahmen des REGIONALE 2025-Projektes „Die Bergische Ader - Mobilität-Wohnen-Arbeiten-Versorgung-Freizeit-Natur im Städtedreieck entlang der B56“ wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diese zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Festlegung der Gebietsabgrenzungen der beiden Stadtumbaugebiete in Neunkirchen und Seelscheid	BV/0792/14/4
---------------	--	---------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2019 mit der Angelegenheit befasst und die nachstehende Beschlussempfehlung abgegeben.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gebietsabgrenzungen der beiden Stadtumbaugebiete in Neunkirchen und Seelscheid werden wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

28	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, Herr Demmer, Bürgermeisterin)
1	Nein-Stimme	(CDU-Fraktion)
3	Enthaltungen	(FDP-Fraktion)

TOP 12	Antrag auf Änderung der Abgrenzungssatzung Nackhausen	BV/1047/09/1
---------------	--	---------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich am 21.03.2019 in seiner Sitzung mit der Angelegenheit befasst und die nachstehende Beschlussempfehlung abgegeben.

Es wird beschlossen:

Die Ortslagenabgrenzungssatzung „Nackhausen“ wird nicht erweitert. Der Aufstellungsbeschluss vom 05.02.2014 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 13	Bebauungsplan Nr. 66 N „Schöneshof Erlenbitze“, A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; B) Bauverpflichtungsvereinbarung; C) Satzungsbeschluss	BV/0768/14/4
---------------	--	---------------------

Die Verwaltung hat am 25.03.2019 vorgeschlagen, folgende Beschlüsse zu fassen:

- A) Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in Anlage 1 dargestellt entschieden.
- B) Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird mit dem Grundstückseigentümer eine Bauverpflichtungsvereinbarung geschlossen.
- C) Der Bebauungsplan Nr. 66 N „Schöneshof Erlenbitze“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, Hydrogeologischen Gutachten, Betrachtung der Umweltbelange mit Bestandsaufnahme, Artenschutzrechtlicher Vorprüfung sowie schalltechnischer Untersuchung, wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

Zu A)

Die während der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Original als Anlage 2, die der Behördenbeteiligungen als Anlage 3 beigelegt. Zusätzlich wurde in der Anlage 1 jede Stellungnahme noch einmal in der Übersicht dargestellt.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, die einem Satzungsbeschluss entgegenstehen würden.

Zu B)

Folgender Beschluss wurde in der Ratssitzung am 27.11.2018 gefasst:

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beauftragt die Verwaltung, die Bebauung innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft des Beb.-Planes durch eine verpflichtende Erklärung des Grundstückseigentümers in einem zur ordnungsgemäßen Erschließung sowieso notwendigen Städtebaulichen Vertrags zu sichern und das Ergebnis dem Energie- und Planungsausschuss rechtzeitig vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes vorzulegen. (Der Antrag der SPD Fraktion ist an Anlage beigelegt.)

Es wurden verschiedene Vertragsarten geprüft. Zu dem Baugebote gem. § 176 BauGB hat der wissenschaftliche Dienst des Bundestages folgendes veröffentlicht: (<https://www.bundestag.de/resource/blob/553352/e03df6fe0732192d51976822b7f0e541/wd-7-052-18-pdf-data.pdf>).

Der Bebauungsplan Nr. 66 N ist seit Ende 2018 satzungsfähig. Für die Realisierung des Baugebotes fehlt die städtebauliche Erforderlichkeit. Der Bedarf eines öffentlichen Interesses an der anzuordnenden Maßnahme, das im Rahmen einer Abwägung mit den Interessen des betroffenen Eigentümers überwiegen muss, kann in dem geforderten Umfang nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus würde ein Enteignungsverfahren sehr kompliziert und langwierig sein. Enteignungsverfahren gemäß Baugeboten kommen in der Praxis so gut wie nicht vor. Aufwand und Nutzen stehen bei Einzelgrundstücken in keinem Verhältnis.

Um hier dem Ziel, der Bebauung der Grundstücke, auch im Hinblick auf eine Einigung mit dem Eigentümer nachzukommen, wurde seitens der Gemeindeverwaltung die beigefügte Entwurfsversion (**Anlage 12**) zu einer freiwilligen Bauverpflichtungsvereinbarung erarbeitet. Als Beispiel wurde die Bauverpflichtung der Stadt Bruchsal herangezogen.

Seit 1990 besteht die Stadt Bruchsal bei jeder Bodenordnung auf den Abschluss freiwilliger Bauverpflichtungen mit den beteiligten Grundstückseigentümern. Die Bauverpflichtung liegt hier bei 5 anstatt 3 Jahren.

Diese Vereinbarung wird vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit dem Grundstückseigentümer geschlossen.

Es wird auf die Tischvorlage vom 20.03.2019 verwiesen.

Zu C)

Die Planunterlagen, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 4), textlichen Festsetzungen und Begründung (Anlage 5), Hydrogeologischem Gutachten mit Anlagen (Anlagen 6-7), Betrachtung der Umweltbelange mit Anlage Bestandsaufnahme (Anlagen 8-9), Artenschutzrechtlicher

Die neue Bauordnung NRW ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten, dementsprechend wurden die Planunterlagen (Anlagen 4 + 5) aktualisiert.

Mit Schreiben vom 06.04.2019 beantragt die SPD-Fraktion folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob das bisher durchgeführte Bauleitplanverfahren einschließlich der Abwägungsvorschläge und der Planbegründung den planungsrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches und der Bauordnung NRW genügt.
2. Soweit Verfahrensfehler bzw.-Mängel der Beschlussfassung über den Bebauungsplan entgegenstehen, wird die Verwaltung beauftragt, dem Rat

Vorschläge zu unterbreiten, wie das Bauleitplanverfahren Nr. 66 N „Schöneshof-Erlenbitze“ rechtssicher abgeschlossen werden kann.

3. Sollte der Grundstückseigentümer eine Bauverpflichtungserklärung nicht abgeben wollen, ist das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Zur Begründung wird auf den Antrag vom 06.04.2019 verwiesen.

Frau Biemer erklärt, dass die CDU-Fraktion über die vorgelegte Tischvorlage der Verwaltung sehr verwundert sei. Hiernach solle das gesamte Bebauungsplanverfahren erneut juristisch überprüft werden. Die finanziellen Auswirkungen hierzu würden jedoch in Gänze fehlen. Wenn die Verwaltung zum Bebauungsplanverfahren bedenken habe, solle sie die Vorlage vorerst zurückziehen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Verwaltung nie eine Garantie abgeben könne, ob ein Verfahren hundertprozentig rechtskonform sei.

Sie teilt mit, dass die Tischvorlage lediglich als Deckblatt zum vorgelegten Antrag der SPD-Fraktion zu sehen sei. Es handele sich hierbei nicht um einen Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Um diesem Missverständnis zukünftig vorzubeugen, werde die Verwaltung bei Anträgen aus den Fraktionen, die sich auf einen bestehenden Tagesordnungspunkt beziehen, nur noch den reinen Antrag vorlegen.

Bei Anträgen die im Vorfeld der Einladung durch eine Fraktion gestellt werden, werde bei der Vorlage zum entsprechenden Tagesordnungspunkt auf Beschlussvorschlag und Begründung verzichtet.

Herr Hadamik beantragt namens der FDP-Fraktion, den Punkt „B“ des Beschlussvorschlags der Verwaltung vom 25.03.2019 bzw. den Punkt „3“ des Antrags der SPD-Fraktion vom 06.04.2019 zu streichen.

Herr Schmitz beantragt, dass der Rat über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen möge.

Herr Stolze beantragt, dass über den weitergehenden Antrag der SPD-Fraktion geheim abgestimmt werden möge.

Nach einer intensiven Debatte wird die Sitzung unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung teilt Herr Hadamik mit, dass die FDP-Fraktion ihren gestellten Antrag zurückziehe.

Die Fraktionsmitglieder von CDU und FDP folgen Herrn Stolze und beantragen geheime Abstimmung.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, dass über die Beschlussvorschläge des Antrags der SPD-Fraktion einzeln abgestimmt wird.

Der Rat folgt dem Vorschlag der Bürgermeisterin. Die Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne benennen je ein Ratsmitglied zur Stimmauszählung.

Im Anschluss lässt die Bürgermeisterin über die nachfolgenden Beschlussvorschläge geheim abstimmen. Das nach der Auszählung vorliegende Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob das bisher durchgeführte Bauleitplanverfahren einschließlich der Abwägungsvorschläge und der Planbegründung den planungsrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches und der Bauordnung NRW genügt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

20 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen

2. Soweit Verfahrensfehler bzw.-Mängel der Beschlussfassung über den Bebauungsplan entgegenstehen, wird die Verwaltung beauftragt, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, wie das Bauleitplanverfahren Nr. 66 N „Schöneshof-Erlenbitze“ rechtssicher abgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

29 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

3. Sollte der Grundstückseigentümer eine Bauverpflichtungserklärung nicht abgeben wollen, ist das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

16 Ja-Stimmen
15 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

TOP 14	Aufhebung des Sperrvermerks für die Beschaffung notwendiger Steh-Sitz-Tische	BV/1112/14
---------------	---	-------------------

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 u.a. das PSP-Element 5.000197.710.018 – Einrichtung Rathaus – mit einem Sperrvermerk versehen. Es wird die Aufhebung der Sperre der Haushaltsmittel für zwei Steh-Sitz-Tische (höhenverstellbarer Schreibtische) beantragt:

1. Für einen schwerbehinderten Mitarbeiter mit zunehmenden Beschwerden liegt die Empfehlung des Betriebsarztes zur Anschaffung eines Steh-Sitz-Tisches vor, da aufgrund der Erkrankung längeres Sitzen zu vermeiden ist. Von der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben des Rhein-Sieg-Kreises ist bereits ein

Zuschuss von 610,39 € zu der behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung für diesen Mitarbeiter bewilligt worden.

2. Eine weitere Mitarbeiterin hat seit längerem Beschwerden und hat Atteste ihres Orthopäden vorgelegt, der ebenfalls die Anschaffung eines Steh-Sitz-Tisches dringend empfohlen hat. Es hat hier aufgrund der Erkrankung bereits Arbeitsausfälle von mehreren Wochen gegeben. Durch die Anschaffung eines Steh-Sitz-Tisches soll längerfristigen Arbeitsausfällen entgegengewirkt werden.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 25.03.2019 wird beschlossen:

Für die Anschaffung zweier notwendiger Steh-Sitz-Tische wird die Sperre der Haushaltsmittel aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 15	Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/1105/14
---------------	---	-------------------

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat im Dezember 2018 dem Antrag der Gewerkschaft ver.di auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Untersagung eines verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des Neunkirchener Weihnachtsmarktes entsprochen. Der vorliegenden Kurzbegründung des VG ist zu entnehmen, dass die derzeitige Satzung keine Rechtssicherheit für die Durchführung der übrigen verkaufsoffenen Sonntage bietet.

1. Vorbemerkung

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 18.4.2018 die derzeit geltende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 23.04.2018 beschlossen. Gegenstand der Verordnung sind die Sonntagsöffnungen anlässlich der Veranstaltungen „Neunkirchener Frühling“ in Neunkirchen und „Seelscheider Sommer“ in Seelscheid sowie anlässlich des Weihnachtsmarktes in Neunkirchen. Die vor dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebene Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, sonstiger Wirtschaftsverbände sowie der örtlichen Kirchengemeinden erfolgte bereits mit Schreiben vom **5.12.2017**. Dieses Verfahren und danach auch die Verordnung selbst stützten sich insofern noch auf die bis zum 30.3.2018 geltende Fassung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006. Das LÖG NRW ist jedoch durch das am **30.3.2018** in Kraft getretene Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – vom 22.3.2018 geändert worden.

Nicht eindeutig war zunächst, wie zu verfahren ist, wenn die vor dem Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung durchzuführenden Verfahrensschritte vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung und noch auf alter Rechtsgrundlage eingeleitet und durchgeführt worden sind – so wie das beim Erlass der am 18.4.2018 beschlossenen Verordnung der Fall war. Eine Klarstellung erfolgte

erst durch den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW vom **29.5.2018** (Az. IV B 2 – 217 -26 – 01/2018). Danach hätte aufgrund der in § 13 LÖG NRW getroffenen Übergangsregelung die Gesetzesneuregelung auch bereits auf die am 18.4.2018 neu beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung angewendet werden müssen. Das neu in § 6 Abs. 1 LÖG NRW vorgegebene öffentliche Interesse und die dort beispielhaft aufgeführten Sachgründe sind grundsätzlich für Sonn- und Feiertagsöffnungen maßgeblich, die nach dem 30.3.2018 beschlossen worden sind bzw. beschlossen werden.

Die zitierte ordnungsbehördliche Verordnung war im Jahr 2018 Grundlage der Ladenöffnungen anlässlich der Veranstaltungen „Neunkirchener Frühling“ und „Seelscheider Sommer“. Der, wie in den Vorjahren auch, im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt in Neunkirchen vorgesehene verkaufsoffene Sonntag wurde jedoch durch das Verwaltungsgericht Köln auf Antrag der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di durch einstweilige Anordnung untersagt. Eine Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

Die Werbegemeinschaft WIR NeunkirchenSeelscheider e.V. hat, unabhängig von evtl. bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die noch geltende Verordnung, mit Schreiben vom 25.1.2019 eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 23.04.2018 beantragt. Im Zusammenhang mit

- der Veranstaltung „Neunkirchener Frühling“ am ersten Sonntag im Mai, sofern der 1. Mai auf diesen Sonntag fällt am zweiten Sonntag im Mai und
- der Veranstaltung „Seelscheider Sommer“ am zweiten Sonntag im September und
- im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt in Neunkirchen am 3. Adventswochenende

soll jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag ausgerichtet werden. Abweichend von der bisherigen Regelung ist, dass die Veranstaltung „Seelscheid Sommer“ nun immer am 2. Sonntag im September, unabhängig vom Ende der Sommerferien, stattfinden soll. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Gegenstand **dieser** Vorlage sind die Veranstaltungen „Neunkirchener Frühling“ und „Seelscheider Sommer“. Die Zulassungsvoraussetzungen für Ladenöffnungen im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt in Neunkirchen bedürfen weitergehender rechtlicher Prüfungen, ein Entscheidungsvorschlag wird zu einer der nachfolgenden Sitzungen vorgelegt.

2. Rechtliche Anforderungen an die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

Die Sonntagsruhe steht unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Grundgesetzes (Artikel 4 und Artikel 140 i.V. mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung). In der Regel hat die Erwerbsarbeit an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Dem entsprechend enthält das nordrhein-westfälische Feiertagsgesetz (Gesetz über die Sonn- und Feiertage) ein allgemeines Beschäftigungsverbot, von dem nur wenige Ausnahmen gesetzlich zugelassen werden. Für die Öffnung von Verkaufsstellen enthielt das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 einschlägige Bestimmungen. Dieses Gesetz trifft neben generellen Regelungen zur möglichen Sonntagsöffnung für zum Beispiel Blumenläden, Zeitungs- und Zeitschriftenläden oder für Bäckereien

in § 6 auch Regelungen für sogenannte „weitere Verkaufssonntage und -feiertage“. Das Gesetz räumt den Gemeinden die Befugnis ein, durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen, an welchen Sonn- und Feiertagen „weitere“ Verkaufsstellenöffnungen möglich sein sollen.

In der Vergangenheit waren verkaufsoffene Sonntage oftmals Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren. Aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen kam es in nicht wenigen Fällen zu kurzfristigen Absagen geplanter verkaufsoffener Sonntage. Die Gerichte sahen einen zwingend geforderten Anlassbezug oftmals als nicht gegeben an. Anlassbezug bedeutete in diesem Zusammenhang, dass Sonn- und Feiertagsöffnungen anlässlich von Märkten, Festen, Messen und sonstigen Veranstaltungen nur dann zulässig waren, wenn nicht die Verkaufsstellenöffnung, sondern die entsprechende Veranstaltung als Anlass nachweislich im Vordergrund stand. Dazu war in Form einer nachvollziehbaren Prognose zu den erwarteten Besucherzahlen zu belegen, dass die Veranstaltung an sich einen größeren Besucherkreis anziehen wird als damit einhergehende Ladenöffnungen. Die Erstellung belastbarer Prognosen war jedoch regelmäßig äußerst schwierig, erhebliche Rechtsunsicherheiten waren die Folge.

Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – vom 22.3.2018 ist das LÖG NRW geändert worden. Ziel der Gesetzesänderung war es, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und rechtssichere Möglichkeiten zu schaffen, ausnahmsweise Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen. Die Gesetzesänderung ist am 30.03.2018 in Kraft getreten.

Durch die Gesetzesnovellierung ist u.a. der Anlassbezug weggefallen. An dessen Stelle sind rechtfertigende Sachgründe getreten, die ein öffentliches Interesse an einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung begründen. Diese Sachgründe sind in § 6 Abs. 1 LÖG nicht abschließend aufgeführt.

Ein öffentliches Interesse liegt nach dem Gesetz **unter anderem** dann vor, wenn eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen **im Zusammenhang** mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Der geforderte **Zusammenhang** wird nach § 6 Abs. 1 Satz 3 aufgrund der **gesetzlichen Definition dann vermutet**, wenn die Ladenöffnung in **räumlicher Nähe** zur örtlichen Veranstaltung sowie am **selben Tag** erfolgt.

Leider hat die Gesetzesänderung in vielen Fällen noch nicht zu der von Kommunen und Veranstaltern erhofften Rechtssicherheit geführt. Eine Vielzahl nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung neu erlassener ordnungsbehördlicher Verordnungen hat einer gerichtlichen Nachprüfung weiterhin nicht standgehalten.

In einer nach der Gesetzesänderung erstmals getroffenen umfassenden Entscheidung, den Martinimarkt im Stadtteil Roisdorf der Stadt Bornheim betreffend, hat das Oberverwaltungsgericht NRW im Beschluss vom 2.11.2018 (Az 4 B 1580/18) grundsätzliche Ausführungen zu den im Gesetz aufgeführten einzelnen Sachgründen gemacht. Insbesondere hat das Gericht die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung der neuen gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW herausgestellt, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes zu gewährleisten sei.

Das Gericht sieht das verfassungsrechtlich gebotene Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht allein

schon deshalb eingehalten, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, denn dies sei ja „regelmäßig“ der Fall. Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende Gründe und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende öffentliche Interessen eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Das generelle und in der Gesetzesbegründung dargestellte Bestreben des Gesetzgebers, durch die Zulassung zusätzlicher Sonn- und Feiertagsöffnungen einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich insbesondere durch den Onlinehandel verschärfenden Wettbewerbs zu sichern und zu stärken, hat nach Ansicht des Gerichts nicht das erforderliche Gewicht zur Durchbrechung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes. Das Gericht hat weiter ausgeführt, „bloße wirtschaftliche Umsatzinteressen und alltägliche Erwerbsinteressen“ seien für die Entscheidung, Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise zuzulassen, unbeachtlich. Sonntagsöffnungen seien kein Mittel zur Durchbrechung von Wettbewerbsnachteilen. Insofern komme auch das kommunale Interesse an einer Steigerung der Einzelhandelsaktivität in einer Gemeinde als verfassungsrechtlich hinreichender Grund für Sonntagsöffnungen nicht in Betracht.

Das Gericht weist aber den Gemeinden, sofern ihnen an rechtssicheren Entscheidungen gelegen ist, in seinem Beschluss vom 2.11.2018 insofern den Weg, als sie sich darauf beschränken sollten, verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen (örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen) mit beträchtlichem Besucheraufkommen im betreffenden Bereich zuzulassen. Zusammenfassend stellt das Gericht folgende Anforderungen:

- Die öffentliche Wirkung **der Veranstaltung** muss im Vordergrund stehen, die damit im Zusammenhang stehende Ladenöffnung darf sich lediglich als „Annex“ darstellen. Dabei kann die Relation von der Größe der Veranstaltungsfläche zur Größe der an Sonntagsöffnungen teilnehmenden Verkaufsflächen von Bedeutung sein.
- Die Ladenöffnung kann nur im **Zusammenhang** mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die schon an sich (selbst) einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, der eben nicht erst durch das Offenhalten von Verkaufsstellen ausgelöst wird.
- Die Gemeinde muss sich als Ordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung geeigneten und nachvollziehbar dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung (= Veranstaltungsfläche) verschaffen. Daraus muss sich feststellen lassen, ob die Veranstaltung hinreichendes Gewicht und damit einen hinreichenden Sachgrund zur Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes aufweist.

Ordnungsbehördliche Verordnungen (§§ 25 bis 27 des Ordnungsbehördengesetzes NRW) sind rechtstechnisch gesehen Gesetze im materiellen Sinne (generell-abstrakte Regelungen mit Außenwirkung dem Bürger gegenüber), die auf delegierter Regelungsgewalt, vorliegend durch das LÖG NRW, beruhen. Rechtsfehler führen grundsätzlich zu ihrer Unwirksamkeit. Ich sehe die Gefahr zwar derzeit nicht, halte es aber auch nicht für völlig ausgeschlossen, dass die Sachverhalte oder die rechtlichen Anforderungen für die Veranstaltungen in Neunkirchen und Seelscheid unterschiedlich bewertet werden könnten. Deshalb schlage ich vor, wie auch in

anderen Kommunen praktiziert, für jede Veranstaltung eine separate ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

3. Beschreibung und Bewertung der Veranstaltungen „Neunkirchener Frühling“ und „Seelscheider Sommer“ (im Sinne der gerichtlich gestellten Anforderungen)

Neunkirchen-Seelscheid ist eine ländlich geprägte Flächengemeinde, die im Rahmen der kommunalen Neuordnung des Bonner Raumes 1969 aus den beiden früheren Gemeinden Neunkirchen und Seelscheid entstanden ist. Sie hat heute rd. 20.000 Einwohner, die sich auf 59 Ortsteile verteilen. Die beiden Hauptorte Neunkirchen und Seelscheid übernehmen dabei für das Gemeindegebiet jeweils grundzentrale Versorgungsfunktionen. Nur in den beiden Hauptorten steht ein signifikantes Einzelhandelsangebot zur Verfügung, welches die Bedarfsdeckung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde weitgehend sicherstellen kann.

Neunkirchener Frühling im Ortsteil Neunkirchen

Der *Neunkirchener Frühling* im Ortsteil Neunkirchen ist eine seit vielen Jahren gut etablierte und weit über die Grenzen Neunkirchen-Seelscheids hinaus bekannte traditionelle Veranstaltung. Das Fest findet auf der für den Durchgangsverkehr gesperrten Hauptstraße (L 352) statt. Die anliegenden, überwiegend inhabergeführten Einzelhandelsgeschäfte sowie ca. weitere 80 Aussteller aus den Bereichen Dienstleistung und Handwerk werben im Rahmen einer Leistungsschau für ihre Angebotsvielfalt und Leistungsqualität. Teilnehmer und Aussteller sind darüber hinaus u.a. öffentliche Einrichtungen wie Trinkwassererzeuger, Energieversorger, die Polizei, die Feuerwehr, Hilfsorganisationen wie z.B. das DRK, diverse Träger sozialer Aufgaben wie z.B. Kindertagesstätten sowie die politischen Parteien. Vereine aus der Gemeinde decken neben der örtlichen Gastronomie das Getränke- und Essenangebot ab. Insgesamt umfasst das Fest rd. 160 Stände entlang der Hauptstraße innerhalb der Veranstaltungsfläche.

Die Werbegemeinschaft *WIR NeunkirchenSeelscheider e.V.* organisiert regelmäßig ein jährlich wechselndes umfangreiches und familienfreundliches Unterhaltungsprogramm, so u.a.

- Kleinkunstdarbietungen,
- Musikvorträge (z.B. Big-Band-Musik, Blasmusik, Chorgesang, Solovorträge - auch überregional bekannter Künstler),
- Spaßspiele und Spaß- oder Sportwettbewerbe,

Gleichzeitig findet am Veranstaltungswochenende von Samstag bis Montag auf dem zur Hauptstraße angrenzenden Zentralen Omnibusbahnhof (Antoniusplatz) die mehrtägige Dorfkirmes statt (u.a. mit Autoscooter, Kinderkarussell, Hawaii-Swing, Imbiss, Slash-Eis, Süßwaren, Pfeilwerfen, Schiesswagen, Greifer, Kinder-Bungee, Scheibenwischer, Ballwerfen, Crêperie, Entchen angeln, Bierwagen etc.).

Veranstalter des Festes, eine Kombination aus Markt bzw. Messe und Straßenfest, ist die Werbegemeinschaft *WIR NeunkirchenSeelscheider e.V.*. Es findet am ersten Sonntag im Mai statt. Fällt allerdings der erste Sonntag auf den 1. Mai, findet das Fest am zweiten Sonntag im Mai statt.

Veranstaltungsfläche ist im Wesentlichen die Hauptstraße in Neunkirchen zwischen dem Kreisverkehr in Höhe der BFT-Tankstelle im Süden und der Rathauszeile im Norden. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, in den auch die Standorte von Einzelhandelsgeschäften, Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen nachrichtlich eingetragen sind.

Der Lageplan mit Abgrenzung der Veranstaltungsfläche wird Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Im Zusammenhang mit der traditionellen Veranstaltung soll innerhalb der festgesetzten Veranstaltungsfläche in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden. In Anspruch nehmen können die Sonntagsöffnung etwa 20 eher als „klein“ zu bezeichnende Einzelhandelsgeschäfte (z.B. Feinkostladen, Optiker, Bekleidungs- und Schuhgeschäfte, Weinhandlung, IT-Laden, Fotoladen, Hobbymarkt), die ihren Standort innerhalb der eng gefassten Veranstaltungsfläche haben. Auf eine Sortimentsbeschränkung soll wegen der geringen Anzahl infrage kommender Läden verzichtet werden. Die Standorte der im Ortsbereich vorhandenen Supermärkte bzw. Discounter liegen ohne Ausnahme außerhalb der Veranstaltungsfläche.

Beim *Neunkirchener Frühling* handelt es sich um eine Veranstaltung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW.

Die Besucherzahlen, die sich in größerem Umfang auch aus Nachbarregionen rekrutieren, liegen regelmäßig zwischen 10.000 und 12.000 Personen. Ganz eindeutig steht für die Besucher die Leistungsschau bzw. das Fest an sich im Vordergrund. Sie nutzen den Besuch, um über das Wochenende Abstand von Belastungen des Alltags zu gewinnen und betrachten die Kombination aus Information und Unterhaltung als typischer Weise an arbeitsfreien Tagen gerne wahrgenommene Freizeitbeschäftigung für die ganze Familie. Im Verhältnis dazu steht die Sonntagsöffnung ganz eindeutig im Hintergrund. Sie entfaltet, als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung, wenn überhaupt, nur eine geringe prägende Wirkung.

Zusammenfassung:

Der *Neunkirchener Frühling* ist eine Veranstaltung im Sinne von § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, die für sich genommen regelmäßig große Besucherströme anzieht. Ihre öffentliche Wirkung steht gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit einer Ladenöffnung deutlich im Vordergrund. Die Ladenöffnung im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung hat kaum prägende Wirkung, sie ist lediglich als Annex zu der zweifelsfrei im Vordergrund stehenden anlassgebenden Veranstaltung anzusehen. Das Fest stellt damit hinsichtlich Charakters, Größe und Zuschnitt einen gewichtigen Sachgrund dar, der über eine Ausnahmeregelung eine Sonntagsöffnung der innerhalb der Veranstaltungsfläche gelegenen Einzelhandelsgeschäfte rechtfertigt. Der Vermutungsregelung in § 6 Abs.1 Satz 3 LÖG NRW wird entsprochen, weil die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung bzw. ausschließlich innerhalb der Veranstaltungsfläche sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung liegt im öffentlichen Interesse.

Seelscheider Sommer im Ortsteil Seelscheid

Die Veranstaltung *Seelscheider Sommer* ist, wie auch der *Neunkirchener Frühling*, eine Mischung aus Leistungsschau und Straßenfest. Sie ist Nachfolgerin des langjährig durchgeführten früheren „Handwerkermarktes“ und erfreut sich großer Beliebtheit. Das Fest findet auf der für den Durchgangsverkehr gesperrten

Zeithstraße (Bundesstraße 56) statt. Die anliegenden, überwiegend inhabergeführten Einzelhandelsgeschäfte sowie ca. weitere 40 Aussteller aus den Bereichen Dienstleistung und Handwerk werben im Rahmen einer Leistungsschau für ihre Angebotsvielfalt und Leistungsqualität. Teilnehmer und Aussteller sind darüber hinaus u.a. öffentliche Einrichtungen wie Trinkwassererzeuger, Energieversorger, die Feuerwehr, Hilfsorganisationen, diverse Träger sozialer Aufgaben wie z.B. Kindertagesstätten sowie die politischen Parteien. Auch hier decken Vereine aus der Gemeinde neben der örtlichen Gastronomie das Getränke- und Essenangebot ab. Insgesamt umfasst das Fest rd. 60 Stände entlang der Zeithstraße innerhalb der Veranstaltungsfläche.

Auch bei diesem Fest wird ein jährlich wechselndes umfangreiches und familienfreundliches Unterhaltungsprogramm präsentiert, so u.a.

- Kleinkunstdarbietungen,
- Musikvorträge (z.B. Rock- und Popmusik, Blasmusik, Chorgesang, Solovorträge auch überregional bekannter Künstler),
- Spaßspiele und Spaß- oder Sportwettbewerbe,

Veranstalter des Festes ist, wie beim *Neunkirchner Frühling*, die Werbegemeinschaft *WIR NeunkirchenSeelscheider e.V.*. Weil frühere wechselnde Veranstaltungstermine (Monat Juni, erster Sonntag im September) oftmals mit Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde und in Nachbarkommunen zusammenfielen, soll die Veranstaltung nun dauerhaft am 2. Sonntag im Monat September stattfinden.

Veranstaltungsfläche ist im Wesentlichen die Zeithstraße in Seelscheid im Bereich von etwa Kreuzung Bundesstraße 56/Kreisstraße 16 im Süden bis in etwa Höhe der Aufmündung der Bergstraße auf die Zeithstraße im Norden. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, in den auch die Standorte von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungseinrichtungen nachrichtlich eingetragen sind. Ausdrücklich ausgenommen aus der Veranstaltungsfläche sind der Standort eines angrenzenden Supermarktes und die Standorte von zwei Discounter.

Der Lageplan mit Abgrenzung der Veranstaltungsfläche wird Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Im Zusammenhang mit der traditionellen Veranstaltung soll innerhalb der festgesetzten Veranstaltungsfläche in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden. In Anspruch nehmen können die Sonntagsöffnung etwa 10 eher als „klein“ zu bezeichnende Einzelhandelsgeschäfte (z.B. Gemüse/Obst, Schreibwaren, Drogerieartikel, Optiker, Bekleidung, Schuhe, Fahrrad-Fachgeschäft, Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik), die ihren Standort innerhalb der eng gefassten Veranstaltungsfläche haben. Auf eine Sortimentsbeschränkung soll wegen der geringen Anzahl infrage kommender Läden verzichtet werden. Die Standorte der in diesem Bereich der Zeithstraße vorhandenen Supermärkte bzw. Discounter wurden ausdrücklich nicht in die Veranstaltungsfläche einbezogen.

Beim *Seelscheider Sommer* handelt es sich um eine Veranstaltung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW.

Die Besucherzahlen, die sich auch aus Nachbarregionen rekrutieren, liegen regelmäßig zwischen 6.000 und 7.000 Personen. Wie in Neunkirchen steht auch hier in Seelscheid für die Besucher die Leistungsschau bzw. das Fest an sich deutlich im

Vordergrund. Sie sehen die Mischung aus Information und Unterhaltung als willkommene Möglichkeit der sonntäglichen Freizeitbeschäftigung für die gesamte Familie an. Im Verhältnis dazu steht die Sonntagsöffnung ganz eindeutig im Hintergrund. Sie entfaltet, als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung, wenn überhaupt, nur eine geringe prägende Wirkung.

Zusammenfassung:

Der Seelscheider Sommer ist eine Veranstaltung im Sinne von § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, die für sich genommen regelmäßig große Besucherströme anzieht. Ihre öffentliche Wirkung steht gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit einer Ladenöffnung deutlich im Vordergrund. Die Ladenöffnung im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung hat kaum prägende Wirkung, sie ist lediglich als Annex zu der zweifelsfrei im Vordergrund stehenden anlassgebenden Veranstaltung anzusehen. Das Fest stellt damit hinsichtlich Charakters, Größe und Zuschnitt einen gewichtigen Sachgrund dar, der im Rahmen einer Ausnahmeregelung eine Sonntagsöffnung der innerhalb der Veranstaltungsfläche gelegenen Einzelhandelsgeschäfte rechtfertigt. Der Vermutungsregelung in § 6 Abs.1 Satz 3 LÖG NRW wird entsprochen, weil die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung bzw. ausschließlich innerhalb der Veranstaltungsfläche sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung liegt im öffentlichen Interesse.

Regel-Ausnahme-Verhältnis

Die vorgesehenen Ladenöffnungen in Neunkirchen und Seelscheid stellen keine Verletzung der verfassungsmäßig gebotenen Verpflichtung zum Sonn- und Feiertagsschutz dar. Die Gemeinde schöpft die Zahl von acht gesetzlich möglichen verkaufsoffenen Sonntagen bei Weitem nicht aus, sondern beschränkt sich auf zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr. Selbst wenn in einem weiteren Schritt entschieden werden sollte, auch dem Wunsch der Werbegemeinschaft auf Zulassung einer Ladenöffnung am dritten Advent nachzukommen, würde das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewährleistet bleiben.

4. Anhörung der nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur ausnahmsweisen Freigabe von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 1.2.2019 folgende Institutionen angeschrieben:

- ✓ Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Köln-Bonn
- ✓ Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.
- ✓ Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V.
- ✓ Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen
- ✓ Evangelische Kirchengemeinde Seelscheid
- ✓ Handwerkskammer zu Köln
- ✓ IHK Bonn/Rhein-Sieg
- ✓ Unternehmer NRW
- ✓ Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- ✓ Katholische Kirchengemeinde Sankt Anna Hermerath
- ✓ Katholische Kirchengemeinde Sankt Georg Seelscheid

✓ Katholische Kirchengemeinde Sankt Margareta Neunkirchen

Sofern man eine Stellungnahme abgeben wolle, habe ich gebeten, dies bis spätestens 1.3.2019 zu tun, damit eine rechtzeitige Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erfolgen kann. Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass das vorgegebene Rückmeldedatum 1.3.2019 keine gesetzliche Ausschlussfrist darstellt. Bis zur Beschlussfassung eingehende Stellungnahmen sind unter Umständen noch zu berücksichtigen. Mein Beschlussvorschlag steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass von den nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu beteiligenden Stellen keine die Entscheidung beeinflussenden Sachvorträge eingereicht werden.

Bislang haben folgende Institutionen mitgeteilt, dass Bedenken nicht bestehen:

Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V. Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.03.2019 wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde erlässt folgende ordnungsbehördliche Verordnungen:

- a) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Neunkirchener Frühling“ im Ortsteil Neunkirchen

Verordnungstext siehe Anlage 1

- b) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Seelscheider Sommer“ im Ortsteil Seelscheid

Verordnungstext siehe Anlage 2

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 16	Schriftliche Anfragen	
---------------	------------------------------	--

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor.

Auf Nachfrage von Herrn Maus teilt die Bürgermeisterin mit, dass die Beauftragung des Quartiersmanager in Much keine Auswirkungen auf die interkommunale Projektsteuerung haben werde.

Auf Nachfrage von Herrn Demmer erklärt Herr Schulz, dass die Tannen auf dem Friedhof in Hermerath zwischenzeitlich beseitigt wurden.

Herr Dippel teilt mit, dass derzeit geprüft werde, ob die beschädigte Mauer am Dorfplatz in Eischeid durch eine Leitplanke ersetzt werden könne.

Auf Nachfrage von Herrn Krüger erklärt Herr Dippel, dass die teilweise beschädigte Leitplanke auf der Raiffeisenstraße zusammen mit den übrigen verursachten Sturmschäden wieder instandgesetzt werde. Ein entsprechendes Angebot werde gerade seitens der Verwaltung eingeholt.

TOP 17	Mitteilungen	
---------------	---------------------	--

Die folgenden Informationen werden von der Bürgermeisterin mitgeteilt:

- Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hat im Rathaus das Projektbüro bezogen.
- Die Postfiliale in Neunkirchen schließt zum 28.06.2019. Ein neuer Standort steht derzeit noch nicht fest.
- Am 05.05.2019 (Frühlingsfest Neunkirchen) wird sich die Gemeindeverwaltung im Rahmen des 50-jährigen Bestehens an einen Stand präsentieren.
- Ab sofort steht im Rathaus, den öffentlichen Büchereien und den Jugendzentren öffentliches WLAN zur Verfügung.
- Am 11.05.2019 findet von 15.00 bis 20.00 Uhr in der Gesamtschule Neunkirchen der Europatag statt.